



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 2002.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 1. März 2007
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Gatz
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 50 000 € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 26. Februar 2007 zurückge-
nommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzu-
stellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die
Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Gatz